Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Freiheit letztwilliger Verfügung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

bestimmt ist, wenigstens in treuen Abbildungen bewahrt bleibt, falls es nicht gelingen sollte, die feste Verbindung zwischen Marmor und Farben am Original wieder herzustellen.

Rom, 20. October 1869. *v.*

Die Freiheit letztwilliger Verfügung.

Artikel 9 der preußischen Verfassung sanctionirt die Unverletzlichkeit des Eigenthums, es soll nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden können, Confiscation ist verboten. Wir wollen hier nicht darauf eingehen, daß die preußische Regierung sich noch fortdauernd einer empfindlichen Eigenthumsverletzung schuldig macht, indem sie für Preßerzeugnisse an der präventiven Beschlagnahme im Verwaltungswege festhält, sondern darauf hinweisen, daß aus der Bestimmung des Art. 9 auch das Recht zum freien Erwerb jedes Eigenthums und ungehinderter Verfügung über dasselbe folgt, soweit nicht aus Gründen des öffentlichen Wohles eine Beschränkung gegen Entschädigung erfolgt. Mit diesem Recht steht die Fortdauer von Majoraten und Fideicommissen im Widerspruch. Der Staat gibt damit einer Person das Recht, auf Generationen hinaus bedeutende Gütercomplexe extra commercium zu setzen und verbietet ihre Theilung oder Veräußerung auch wo sie im Vortheil des Besitzthums oder des Eigenthümers wären. Dies ist ein Eingriff in die Rechte des Eigenthums, der beseitigt werden muß, um so mehr, als er volkswirthschaftlich höchst nachtheilig wirkt. Es mag bedauerlich sein, wenn ein Gut aus einer Familie geht, die es lange besessen hat, aber wenn ein Besitzer verschuldet oder verarmt ist, so kann das Gut in seinen Händen nicht mehr gedeihen, es ist im öffentlichen Interesse, daß es so bald als möglich an Andere übergehe, welche die Mittel zu einer guten Bewirthschaftung haben. Ebenso muß ein Eigenthümer, der ein Gut erbt, aber selbst keine Neigung oder Fähigkeit hat, es zu bewirthschaften oder zu verwalten, die Möglichkeit haben, es zu verkaufen, statt wie jetzt oft, gezwungen zu sein, es unter unvortheilhaften Bedingungen zu behalten. Die Aufhebung der Majorate und Fideicommisse würde für die Landwirthschaft in Preußen jetzt ähnlich wohlthätige Folgen haben wie die Aufhebung der Einschränkung des Erwerbs von Rittergütern im Anfang dieses Jahrhunderts. — Eine hiermit eng zusammenhängende, aber rechtlich ganz verschiedene Frage ist die Freiheit der letztwilligen Verfügung.

Die Beschränkung derselben ist keine Freiheitsfrage, denn von einer

solchen kann nur unter lebenden Rechtssubjecten die Rede sein. Man kann nicht sagen, daß Jemand in seiner persönlichen Freiheit behindert sei, weil der Staat ihm nicht das Recht gibt, beliebig über sein Vermögen für eine Zeit zu verfügen, wo er längst aufgehört hat, eine Persönlichkeit zu sein, also einen Willen zu haben und Rechte auszuüben. Ebensowenig kann ein Anderer seine Freiheit für verletzt erklären, weil nach A.'s Tode dessen Eigenthum nach dem Gesetz nicht auf ihn, sondern auf B. übergeht. Der Staat ordnet das Erbrecht nach den Gesichtspunkten, welche ihm im allgemeinen Interesse am zweckmäßigsten für die Vertheilung der Güter zu sein scheinen, welche durch Todesfall aufgehört haben, Eigenthum irgend einer lebenden Person zu sein unter die, welche zu Lebzeiten des Besitzers kein Eigenthum daran hatten. Am klarsten tritt dies bei dem Intestaterbrecht hervor, es ist eine rein staatliche Ordnung, aber das Recht des Staats wird auch bei dem Testament constatirt durch die Beschränkungen, die der Staat dem Erblasser dabei auferlegt. Wie weit dieselben gehen sollen, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit und Billigkeit, nicht des Rechtes und der Freiheit; deshalb sehen wir je nach den Verhältnissen der verschiedenen Länder das Erbrecht sich auf das verschiedenste gestalten.

In England ist das Recht letztwilliger Verfügung unbeschränkt, jeder kann ohne Weiteres alle seine nächsten Nachkommen enterben und einen beliebigen Dritten zum Erben einsetzen. Dies erleidet nur beim Grundbesitz eine Einschränkung durch die Substitutionen (entail), ist aber das letzte Settlement abgelaufen, und nicht durch ein neues ersetzt, so tritt auch hier absolute Dispositionsfreiheit ein. Für die Aufhebung des Rechtes, durch Substitution den Grundbesitz auf zwei oder mehrere Generationen binden zu können, sprechen sich die bedeutendsten volkswirthschaftlichen Autoritäten ebenso aus wie für den Wegfall der Rechtspräsumtion zu Gunsten des ältesten Sohnes beim Intestatfalle. Diese Fesselung des Besitzers hat zwar nicht so nachtheilige Folgen wie die Fideicommisse, weil die verhältnißmäßig kurze Dauer der Substitution immer die Möglichkeit gibt, von Zeit zu Zeit je nach den Umständen das Gut ganz oder theilweise zu veräußern oder zu theilen, aber die Folgen sind doch ähnlicher Natur und werden von den Besitzern selbst hart empfunden. Ein Sohn, der durch Entail ein überverschuldetes Gut erbt, muß dasselbe fortschleppen, während er sich durch Verkauf der Hälfte zu einem Capital verhelfen könnte, mit dem er die andere Hälfte schwunghaft bewirthschaften könnte.

Der Code Napoleon folgt diametral entgegengesetzten Principien. Seine Verfasser haben in ihrem Haß gegen das Erstgeburtsrecht den Erblasser aufs äußerste beschränkt. Ein Mann kann, wenn er nur Ein Kind hat, nur über die Hälfte seines Grundbesitzes testamentarisch verfügen, über ein Drittel bei

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zwei Kindern, über ein Viertel bei mehr als zwei Kindern. Jedes Kind kann seinen Antheil in natura fordern. Ein Testament, das dem einen Kinde ein Gut, einem anderen eine Summe Geldes zuweist, die dem Werthe des Gutes entspricht, ist gesetzlich null.

Diese Bestimmungen, welche durch eine blinde Gleichmacherei eingegeben waren, haben höchst nachtheilig gewirkt. Ein Vater kann seinen Sohn, der ihn entehrt hat, nicht enterben, jedes Kind hat ein angeborenes Recht auf einen entsprechenden Theil des väterlichen Vermögens. Ein solcher Rechtszustand entspricht der öffentlichen Moral nicht. Der Vater ist verpflichtet, seine Kinder zu ernähren und zu erziehen, aber nicht, ihnen ein bestimmtes Vermögen zu hinterlassen. Ebenso nachtheilig haben die Principien des Code wirthschaftlich gewirkt, indem sie die Zerstückelung des Grundeigenthums auf die Spitze getrieben haben. Frankreich hat unstreitig seit der französischen Revolution große Fortschritte im Ackerbau gemacht, aber L. de Lavergne, die erste Autorität auf diesem Gebiet, anerkennt, daß sie verhältnißmäßig geringer gewesen sind, als in jedem anderen Lande, mit Ausnahme von Spanien. England erzeugt durchschnittlich per Acre 28 Bushels Weizen, Frankreich $15^1/_2$. Der Grund ist einfach. Eine gute Weizenernte ist unmöglich, ohne daß dem Boden fortwährend wieder die fruchtbringenden Elemente zugeführt werden, welche nur Gras und Kräuter sowie das Vieh, das sie nähren, gewähren können. Gras und Grünkräuter können aber nicht mit Erfolg auf kleinen Parcellen und ohne bedeutendes Capital gebaut werden. Frankreich mit seinem vortrefflichen Boden und Klima erzeugt fast nur halb so viel Weizen wie England auf derselben Fläche, weil es die Fruchtbarkeit seines Bodens zu stark erschöpft. — Die Frage des großen und kleinen Grundeigenthums soll damit nicht entschieden werden, sie kann es überhaupt nur nach den Umständen. Wo der Boden sich zu intensiver Cultur eignet und wo außerdem viele Fabriken bestehen, welche den Ueberschuß der ländlichen Bevölkerung aufnehmen, wird eine gartenartige Cultur am besten sein, für den Getreidebau aber wird der Betrieb im Großen um so mehr eine Nothwendigkeit, je größere Wichtigkeit das Maschinenwesen auch auf diesem Gebiete gewinnt. Ein kleiner Bauer, der sein Feld mit den unvollkommenen Werkzeugen früherer Tage baut, wird bei allem Fleiß nicht mit dem Gutsbesitzer concurriren können, welcher mit den vollkommensten Maschinen letzter Erfindung arbeitet und Capital zu fortwährenden Verbesserungen besitzt. Die Gemälde bukolischer Glückseligkeit, welche uns die Vorfechter des kleinen Eigenthums als des normalen Zustandes geben, entsprechen der Wirklichkeit in vielen Fällen sehr wenig. Allerdings wird sich bei gleichmäßig rationeller Wirthschaft aus der Bodenfläche im Kleinbau ein größerer Bruttoertrag erzielen lassen, weil der kleine Eigenthümer mehr Arbeit auf seinen Besitz

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wendet, als der große; der eine thut alles selbst, der andere muß fast für jede Leistung Lohn zahlen. Aber eben so sicher ist, daß der kleine Eigenthümer mit demselben Aufwand von Mühe mehr verdienen könnte, weil andere Arbeit sich besser lohnen würde. Wenn z. B. seine Kinder angestrengt mitarbeiten, so hat er anscheinend dies umsonst, weil er nichts dafür bezahlt; aber es muß in Anschlag gebracht werden, wie viel die Kinder sonst verdienen könnten. Außerdem ist aber die genannte Voraussetzung gleichmäßig rationeller Wirthschaft in den seltensten Fällen zutreffend, weil der kleine Eigenthümer meist kein Capital dafür hat. Die englischen Latifundien, obgleich sie den höchsten Ertrag geben, sind allerdings noch kein Ideal, weil auch andere Momente in Betracht kommen. Aber sicher ist, daß die gerühmten guten Wirkungen des bäuerlichen Eigenthums nur dann sich zeigen, wenn der Besitz ein genügender für gewinnreiche Bestellung ist. Der Zweck kann doch nicht sein, daß das Land so viele Menschen als möglich nothdürftig unterhalte, — dann hätte Irland mit seinem Kartoffelbau das Richtige gefunden, — sondern auch den Antheil für jeden so zu bemessen, daß er für seine Arbeit reichlich belohnt wird. Dem aber arbeitet der Code mit seiner Zwangstheilung entgegen, die verschiedensten Schriftsteller Frankreichs, Leplay, Lavergne, About haben dies anerkannt; die Mehrzahl der Zeugen, welche bei der neuesten Enquête agricole vernommen sind, haben die Aufhebung der Zwangstheilung verlangt, weil sie zu übermäßiger Zersplitterung, Verschuldung und fortwährenden Subhastationen führe. Dies Resultat ist in der That unvermeidlich. Hat die Theilbarkeit eine gewisse Grenze erreicht, so sind nur zwei Wege möglich; entweder jeder Eigenthümer muß nur Einen Sohn haben, oder ein Sohn übernimmt den Landbesitz und zahlt seine Brüder aus. Ersteres sucht der französische Bauer oft herbeizuführen, die Zahl der Kinder wird mit Absicht möglichst beschränkt, die Auszahlung der jüngeren Geschwister, wenn sie sich dieselbe gefallen lassen, was sie nach dem Code nicht nöthig haben, kann aber in den meisten Fällen nur durch Belastung des Landes mit Hypotheken geschehen, und wie schwer dies auf den französischen Landbesitz drückt, mag daraus ersehen werden, daß seit 1791 zwei Milliarden Hypotheken eingetragen sind.

Weder in der Zwangstheilung des Code noch in der Fesselung des Bodens durch Majorate, Fideicommisse oder Substitutionen kann das rechte Princip liegen, sondern einzig in der Freiheit letztwilliger Verfügung; die Freiheit wird auch hier sich als der Speer des Achilles bewähren, der die Wunden heilt, die er schlägt. Allerdings braucht dieselbe nicht absolut zu sein, wie in England. Wir würden vielmehr für das bewegliche Vermögen den Pflichttheil bestehen lassen; für Immobilien aber wird es sicher das Richtige sein, dem Erblasser volle Freiheit zu geben, darüber letztwillig zu verfügen. Der Besitzer

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

eines Gutes weiß am besten, was demselben frommt, ob es besser von einem Sohne ungetheilt fortbewirthschaftet werden kann, oder von zweien getheilt, und wie hoch er belastet werden darf, ohne daß ein schwunghafter Betrieb unmöglich wird u. s. w.

Der Werth des Grundeigenthums ist notorisch während der letzten Generation sehr gestiegen, gleichwohl sind die Klagen der Grundeigenthümer jetzt allgemein. Das beruht nun allerdings auf gar mannigfachen Gründen, aber einer der wesentlichsten liegt in unserm Erbrecht, das Steigen der Bodenrente kann unmöglich Schritt halten mit der wachsenden Zahl derer, die davon als Rentner leben wollen. In den adligen Familien übernimmt meist der älteste Sohn das Gut, aber für die anderen Geschwister werden Hypotheken bis zu einem Betrag eingetragen, welcher jede gewinnreiche Bewirthschaftung unmöglich macht. Diesem ungesunden Zustande würde sehr bald abgeholfen werden, wenn man Freiheit letztwilliger Verfügung für Immobilien gäbe und andrerseits das Recht aufhöbe, durch Majorate, Fideicommisse und Substitutionen noch künftige Geschlechter zu fesseln. „Allein die freie Verfügung über das Grundeigenthum", sagt Lette, „wozu ebensowohl die Verkleinerung wie die Vergrößerung desselben gehört, hebt das Princip der Ausgleichung und Versöhnung zwischen großem und kleinem Grundbesitz, zwischen Arm und Reich auf." Wir setzen hinzu: allein diese Freiheit wird uns dazu helfen, die politischen Gentlemen, die unabhängigen Gutsbesitzer herauszubilden, deren wir so nothwendig bedürfen, wenn die Selbstverwaltung bei uns eine Wahrheit werden soll.

Der Entwurf eines norddeutschen Strafgesetzbuches.

Wie weit innerhalb wie außerhalb Deutschlands die Urtheile über den norddeutschen Bund und den Werth seiner Institutionen auseinander gehen mögen, so viel werden ihm auch seine erbitterten Gegner zugestehen müssen, daß er in der kurzen Zeit seines Bestehens für die Förderung der Rechtseinheit Deutschlands Außerordentliches geleistet hat. Die Raschheit und Energie, mit welcher der Bund von der ihm zustehenden gesetzgebenden Gewalt Gebrauch macht, hat bereits Besorgnisse wach gerufen, die in den Landtagsversammlungen der beiden größten Bundesstaaten zu lauten Demonstrationen geführt haben. Während man sich in Dresden noch damit begnügt, durch ein „bis hierher und nicht weiter" den Bund warnend an die Grenzen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG